

Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Anhaltspunkte, mit denen der angezeigte Tatverdacht begründet wurde, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Allen in der Anzeige Beschuldigten war spätestens am Mittag des 9. 11. 1974 bekanntgeworden, daß der Zustand von Holger Meins lebensbedrohlich geworden war. Alle Beschuldigten hatten aufgrund ihrer Stellung als Richter oder Justizbeamte des Bundes oder des Landes Rheinland-Pfalz dem getöteten Holger Meins gegenüber eine Rechtspflicht zum Handeln, die Pflicht nämlich, alles Zumutbare und Gebotene zu unternehmen, um die ärztliche Versorgung des in Lebensgefahr Schwebenden zu gewährleisten und dadurch sein Leben zu retten. Dieser Verpflichtung hat keiner der in der Anzeige Beschuldigten auch nur annähernd entsprochen. Alle Beschuldigten haben Holger Meins trotz Kenntnis der Umstände, die auf seinen lebensbedrohlichen Zustand hinwiesen, seinem tödlichen Schicksal überlassen. Die Beschuldigten nahmen - juristisch formuliert - den Tod von Holger Meins billigend in Kauf. Im Hinblick auf ihre jeweiligen Unterlassungen handelten die Beschuldigten mit bedingtem Vorsatz. Daß strafbare Handlungen dann, wenn auf Seiten des Täters eine Rechtspflicht zum Handeln besteht, auch durch Unterlassen begangen werden können, ist im Strafrecht der BRD durchaus geläufig. Man spricht insoweit von sogenannten unechten Unterlassungsdélikten.

Der beschuldigte Richter Dr. Prinzing wurde am Mittag des 9. 11. 1974 gegen 13.00 Uhr von Rechtsanwalt Dr. Croissant fernmündlich über den lebensbedrohlichen Zustand von Holger Meins informiert und dringlich um die sofortige Zulassung eines Arztes des Vertrauens gebeten. Der beschuldigte Richter Prinzing tat nichts; weder ließ er einen Arzt des Vertrauens zu noch sorgte er auf andere Weise für die unverzüglich gebotene ärztliche Versorgung von Holger Meins. Dabei wußte der beschuldigte Richter Prinzing, daß in der Anstalt selbst weder die Bereitschaft noch die Voraussetzungen für die notwendige ärztliche Versorgung von Holger Meins bestanden. Ihm war bekannt, daß die Verteidigung von Holger Meins bereits am 15. 10. 1974 wegen der besonders qualvollen Art und Weise der Durchführung der Zwangsernährung Strafanzeige gegen den Anstaltsarzt in Wittlich erstattet hatte. Die Anstaltsleitung in Wittlich selbst hatte den Strafsenat in Stuttgart schon Mitte Oktober 1974 darüber informiert, daß sie sich zur Durchführung einer den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechenden Zwangsernährung, nämlich zur Verwendung einer Nasensonde, außerstande sähe.

Der beschuldigte Generalbundesanwalt Buback und die mitbeschuldigten Beamten der Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes waren vom 2. Strafsenat in Stuttgart bereits am 21. 10. 1974 richterlich angewiesen worden, Holger Meins bis spätestens 2. 11. 1974 von der Justizvollzugsanstalt in Wittlich in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim zu verlegen. Kurze Zeit nach dem 21. 10. 1974 wurde vom Senat für die Verlegung eine Nachfrist bis 4. 11. 1974 gesetzt. Hintergrund der richterlichen Verlegungsanordnung war, was auch der Bundesanwaltschaft und der Staatsschutzabteilung bekannt war, daß es sowohl für die Zwangsernährung als auch für die ärztliche Versorgung von Holger Meins überhaupt in Wittlich - im Gegensatz zu Stuttgart-Stammheim - an jeglichen Voraussetzungen fehlte. Bundesanwaltschaft und Staatsschutzabteilung waren überdies

über den gesundheitlichen Zustand von Holger Meins und über den rapiden Kräfteverfall in der Woche seines Todes unterrichtet. Denn beide Behörden ließen und lassen sich während des Hungerstreiks der politischen Gefangenen laufend über den gesundheitlichen Zustand aller im Stuttgarter Verfahren angeklagter Gefangener, also auch über den Zustand von Holger Meins, unterrichten. In diesem Zusammenhang ist es kein Zufall, daß das Justizministerium in Mainz nach dem Tode von Holger Meins am Abend des 9. 11. 1974 informations-suchende Pressevertreter an die Bundesanwaltschaft verwies.

Wäre Holger Meins bis zum 4. 11. 1974 nach Stuttgart-Stammheim verlegt worden, er wäre noch am Leben. Bundesanwaltschaft und Staatsschutz-Akteilung rührten jedoch trotz ausdrücklicher richterlicher Anweisung keinen Finger und verzichteten darauf, die angeordnete Verlegung nach Stammheim bis zum Tage des Todes von Holger Meins durchzuführen.

Der beschuldigte Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt in Wittlich, Regierungsdirektor Essmeyer, der beschuldigte Anstaltsarzt Dr. med. Hutter und schließlich auch der beschuldigte Sicherheitsinspektor ließen Holger Meins einfach verhungern. Trotz Kenntnis aller Umstände, die die akute Lebensgefahr für Holger Meins offenbarten, unternahmen sie auch am 9. 11. 1974 nichts, was zur Rettung des Lebens von Holger Meins geeignet gewesen wäre. Der Anstaltsarzt Dr. Hutter verschwand bereits am Abend des 8. 11. 1974 und war am Tage des Todes von Holger Meins nicht erreichbar für eine ärztliche Vertretung innerhalb der Anstalt war nicht gesorgt. Die seit dem 30. 9. 1974 täglich durchgeführte Zwangsernährung, bei der ohnedies eine jeweils viel zu geringe Quantität an Nährlösung zugeführt wurde, unterblieb am 9. 11. 1974 ganz. Unter diesen Umständen nur von Fahrlässigkeit zu sprechen, ist Zynismus. Zynismus ist es auch, wenn in einer der Presse vom Justizministerium des Landes Rheinland Pfalz zugänglich gemachten Dokumentation festgestellt wird, am Mittag des 9. 11. 1974 sei "im Zustand des Meins ... keine Besonderheit festzustellen" gewesen. Zu dieser Zeit war Holger Meins nicht mehr in der Lage, auf den Beinen zu stehen und mußte auf einer Bahre getragen werden.

Das Verhalten aller in der Anzeige Beschuldigter war von Verachtung für das Leben von Holger Meins bestimmt. Eine solche Einstellung muß schon wegen der Stellung der Beschuldigten im Rechtssystem der BRD und ihrer sich hieraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen als besonders verwerflich angesehen und daher als niedriger Beweggrund im Sinne der den Mordtatbestand regelnden Vorschrift des Strafgesetzbuches qualifiziert werden. Das Leben von Untersuchungsgefangenen zu schützen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese einen Hungerstreik durchführen oder nicht, sollte nach dem Rechtssystem unseres Landes zu den selbstverständlichen Aufgaben derjenigen gehören, die mit Rechtsprechung, Strafverfolgung oder Haftvollzug betroffen sind. Demgegenüber ist der Tod von Holger Meins darauf zurückzuführen, daß keiner der durch die Anzeige Beschuldigten die Rettung seines Lebens ernsthaft wollte.

Die Strafanzeige wurde auf insgesamt 24 Seiten, also sehr viel umfangreicher und genauer als es hier darzustellen möglich ist, begründet. Wir erwarten, daß unseren Vorwürfen ernsthaft nachgegangen wird und reale Ermittlungen nicht etwa schon deshalb unterbleiben, weil die Beschuldigten im Rechtssystem der BRD zum Teil selbst hohe Stellungen innehaben.

P R E S S E M I T T E I L U N G

12. 11. 1974

Die Verteidiger der Gefangenen aus der Roten Armee Fraktion (RAF) haben auf ihrer Pressekonferenz vom 10. 11. 1974 in Stuttgart erklärt, daß für den Tod von Holger MEINS die Bundesanwaltschaft, die Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes und die Richter des 2. Strafsenats beim Oberlandesgericht Stuttgart verantwortlich sind.

Die Verteidiger haben nunmehr einen weiteren Beweis dafür, daß der Mord an Holger Meins unter der Regie der Staatsschutzbehörden geplant, durchgeführt und von den verantwortlichen Richtern nicht verhindert wurde. Die Richter des 2. Strafsenats haben bereits durch Beschluß vom 21. 10. 1974 angeordnet, daß Holger Meins bis spätestens zum 2. 11. 1974 in die Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim zu verlegen ist. Der Text dieses Beschlusses ist der Verteidigung erst am 11. 11. 1974 nachmittags bekannt geworden.

Die Bundesanwaltschaft und die Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes sind die Behörden, die den Gerichtsbeschuß auszuführen hatten. Sie haben die von dem Gericht gesetzte Frist verstreichen lassen, um Holger Meins umzubringen. Sie waren über die qualvolle und durch langsames Verhungernlassen zum Tode führende Art und Weise der Zwangsernährung unterrichtet. Die Richter des 2. Strafsenats haben ihren Beschluß gegenüber den Staatsschutzbehörden nicht durchgesetzt, obwohl ihnen die konkreten Umstände der Zwangsernährung ^{in der} Justizvollzugsanstalt Wittlich seit 16. 10. 1974 bekannt waren.

Die Verteidiger der Gefangenen
aus der RAF

3J

Aktenzeichen:

2. Straf-Senat

2 Ws 112/74

Beschluß

Mitwirkende:

vom 21. Oktober 1974

Richter am OLG
Dr. Foth,
Richter am OLG Maier,
Richter am OLG Dr. Berroth

in der Strafsache gegen

- 1.) Andreas B a a d e r
- 2.) Gudrun E n s s l i n
- 3.) Ulrike M e i n h o f
- 4.) Jan-Carl R a s p e
- 5.) Holger M e i n s

wegen Mordes u.a.

-hier: Beschwerde gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters vom 10.5.1974.

→ |

Der Angeschuldigte Baader ist spätestens in der Woche nach dem 2. November 1974, die Angeschuldigten Raspe und Meins sind spätestens bis 2. November 1974 in die Vollzugsanstalt Stuttgart zu verlegen.

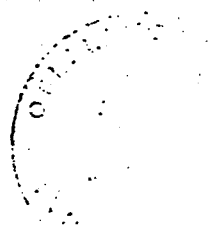
(gez.) Foth

Maier

Berroth

Ausgefertigt

Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts



Gae

1 StE 1/74

(34)

VfG.

1) Schreiben

An den
Vorsitzenden
des 2. Strafsenats
des Oberlandesgerichts Stuttgart
Herrn Vorsitzenden Richter am OLG
Dr. P r i n z i n g

Heuerle
Trin
Am 4. 11.
Urbanstr.

7 Stuttgart
Urbanstr. 18

Betrifft: Strafverfahren gegen Andreas Baader u.a.
wegen Mordes, Vergehens nach § 129 StGB u.a.
hier: Holger Meins

Bezug: Dortiger Beschluß vom 21. Oktober 1974
- 2 Ws 112/74 -

Zur Durchführung der mit dem o.a. Beschluß angeordneten Verlegungen beantrage ich - entsprechend der bisherigen Übung bei Verlegung dieses Angeklagten - nach folgende Anordnung zu treffen:

Mit Rücksicht auf die erhöhte Fluchtgefahr, die bekanntgewordenen Befreiungspläne der Mitglieder der kriminellen Vereinigung und das bisherige Verhalten der Angeklagten ist gemäß § 119 Abs 5 Nr. 1 und 2 StPO die Fesselung des Angeklagten während des Transports zulässig.

Der Transport des Angeschuldigten wird von Beamten des Bundeskriminalamtes durchgeführt werden. Ich bitte deshalb, den Leiter der Justizvollzugsanstalten in Wittlich anzuweisen, den Angeschuldigten Meins an die mit seinem Transport beauftragten Beamten herauszugeben und den Leiter der Vollzugsanstalt Stuttgart anzuweisen, ihn entgegenzunehmen.

Da eine vorherige Anhörung des Angeschuldigten den Zweck der Anordnung gefährden könnte, bitte ich, hiervon gemäß § 33 Abs 4 StPO abzusehen.

Der Transport des Angeschuldigten bedarf umfangreicher Vorbereitungs- und Sicherheitsvorkehrungen. Schon jetzt darf ich deshalb vorsorglich darauf hinweisen, daß in Hinblick hierauf die in dem o.a. Beschl. angegebenen Verlegungstermine nicht eingehalten werden können. Ich werde jedoch um eine größtmögliche Beschleunigung besorgt sein.

2) - 3) pp.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1974.

I.A.

Zeis